

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2026

Nr. 2026/1201

Härkingen: Kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Paketzentrum Härkingen mit Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement (BJD) unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Paketzentrum Härkingen zur Genehmigung.

Die Planung besteht aus folgenden Genehmigungsdokumenten:

- Teilzonenplan (Massstab 1:1'000)
- Zonenvorschriften
- Erschliessungs- und Gestaltungsplan (Massstab 1:500)
- Sonderbauvorschriften.

Als orientierende Grundlagen liegen vor:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1)
- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) «Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Paketzentrum Härkingen, Post CH AG», BSB + Partner Ingenieure und Planer AG vom 19. Januar 2026
- Richtprojekt, ANS Architekten und Planer SIA AG, vom 20. Juni 2025
- Grundlagenbericht Verkehr, BSB + Partner AG, vom 25. Juni 2025
- Mobilitätskonzept, Schweizerische Post, vom Januar 2026
- Störfallabklärungen, CSD Ingenieure, vom 5. September 2024.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand und Inhalt der Planung

Die Schweizerische Post AG betreibt heute in Härkingen ein Paketzentrum sowie ein Brief- und Paketzentrum. Aufgrund des starken Anstiegs der zu verarbeitenden Paketmenge plant die Post eine schweizweite Kapazitätssteigerung für die Verarbeitung der Paketpost. In der Region Härkingen/Egerkingen umfasst diese Strategie drei Schritte: In einem ersten Schritt wurde im Briefpostzentrum bereits eine Paketsortieranlage eingebaut. Als zweiter Schritt soll das bestehende

Paketzentrum Härkingen saniert und ausgebaut werden. In einem dritten Schritt soll in Egerkingen ein neues regionales Paketzentrum realisiert werden.

Als Grundlage für diesen im nationalen Interesse liegenden Kapazitätsausbau wurde, für den Kanton Solothurn betreffenden Teil der Strategie, eine stufengerechte Planung durchgeführt. In einer ersten Phase wurde der kantonale Richtplan angepasst. Im Kapitel verkehrsintensive Anlagen (S-3.3) wurden die drei oben genannten Vorhaben als güterverkehrsintensive Anlagen in der Abstimmungskategorie Festsetzung ergänzt. Es handelt sich um güterverkehrsintensive Anlagen, da mehr als 400 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen pro Tag erzeugt werden. Die Richtplananpassung wurde vom Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2025/689 vom 29. April 2025 beschlossen und vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 6. März 2026 genehmigt und ist somit rechtskräftig.

Für die Erneuerung und Erweiterung des Paketzentrums Härkingen wurde in Zusammenarbeit zwischen den Standortgemeinden, der Schweizerischen Post AG und dem Kanton ein umfassendes Richtprojekt erarbeitet. Dieses dient als Grundlage für die vorliegende kantonale Nutzungsplanung. Ein Schwerpunkt dieser Vorarbeiten war die Auseinandersetzung mit den Mobilitätsthemen. So wurden im Grundlagenbericht Verkehr (BSB + Partner AG, vom 25. Juni 2025) die Auswirkungen des Verkehrsaufkommens auf der Schiene wie auch auf der Strasse umfassend dargelegt. Das Mobilitätskonzept (Schweizerische Post AG, vom Januar 2026) zeigt die ehrgeizigen Zielsetzungen und die zu deren Erreichung geplanten Massnahmen im Güter- und Personenverkehr auf.

Aufgrund der grossen Bedeutung des Vorhabens wird für den Planungssperimeter ein kantonaler Nutzungsplan erlassen (§ 69 Abs. 1 lit. a Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1). Der Perimeter umfasst die Parzellen GB Härkingen Nrn. 265, 653 und 788. Diese liegen nach dem rechtskräftigen Bauzonenplan (genehmigt mit RRB Nr. 2025/2198 vom 23. Dezember 2025) der Einwohnergemeinde Härkingen in der kommunalen Industriezone. Aufgrund der Richtplanvorgaben werden der Perimeter einer Zone für güterverkehrsintensive Anlagen «Paketzentrum Härkingen» zugewiesen und entsprechende Zonenvorschriften erlassen. Da die vorgesehenen Bauten mehr als 20 m hoch werden und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss, gilt nach § 46 PBG ein kantonales Gestaltungsplanobligatorium. Der heute über dem Gebiet rechtskräftige kantonale Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Paketverteilzentrum Härkingen (genehmigt mit RRB Nr. 1032 vom 6. Mai 1997) wird aufgehoben. Der Sondernutzungszonenplan Gleisanlagen und der Erschliessungsplan mit Querprofilen bleiben bestehen.

Der neue kantonale Gestaltungsplan legt insbesondere die Baufelder für das Paketzentrum, die Logistik, das Bahnterminal sowie ein neues oberirdisches Parkhaus für die Angestellten fest. Er zeigt zudem die arealinterne Erschliessung sowie den künftigen Anschluss an das neue regionale Paketzentrum Egerkingen (Baubereich Unterführung) auf. Entlang der südlichen Perimetergrenze ist ein öffentlicher Fuss- und Radweg vorgesehen.

Die Sonderbauvorschriften regeln Art und Mass der Nutzung, Architektur und Gestaltung von Bauten wie auch von Aussenräumen. Ausserdem werden umfassende Vorgaben im Bereich der Mobilität getroffen. Unter anderem wird der Modalsplit von Schienengüterverkehr bzw. Strassengüterverkehr verbindlich festgelegt und ein Monitoring und Controlling vorgegeben (§ 15 Sonderbauvorschriften). Auch zu Nachhaltigkeit und Umwelt werden Vorgaben gemacht.

Insgesamt liegen stufengerechte und der Komplexität und Bedeutung angemessene Plangrundlagen vor.

2.2 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben ist eine wesentliche Änderung einer bestehenden UVP-pflichtigen Anlage (Anlagentypen 80.6 Güterumschlagplätze und Verteilzentren sowie 11.4 Parkhäuser gemäss Anhang zur Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011). Es erfordert somit gestützt auf Art. 10a Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) sowie Art. 1 und 2 UVPV eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Das kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplanverfahren gilt als Leitverfahren.

Die UVP, die der Regierungsrat gemäss der kantonalen Verordnung über Verfahrenskoordination und Umweltverträglichkeitsprüfung (VVK; BGS 711.15) vornimmt, stützt sich auf:

- den Bericht über die Umweltverträglichkeit der Projektverfasser vom 19. Januar 2026 (Stand öffentliche Auflage)
- die Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle (Amt für Umwelt) vom 3. April 2025.

Das Amt für Umwelt kam in seiner Beurteilung vom 3. April 2025 zum Schluss, dass das eingereichte Projekt in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert und damit als «umweltverträglich» bezeichnet werden könne, sofern die im UVB aufgeführten Massnahmen und die in der Beurteilung gestellten Anträge umgesetzt würden.

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Anträge des Beurteilungsberichtes ins Projekt aufgenommen wurden. Damit kann das Projekt als umweltverträglich bezeichnet werden.

2.3 Prüfung von Amtes wegen

Die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt im Grundsatz der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 kantonale Geoinformationsverordnung, GeoIV; BGS 711.271). Sie hat sicherzustellen, dass jederzeit korrekte Nutzungsplandaten im Web GIS Client des Kantons publiziert werden können. Im vorliegenden Fall wird das Bau- und Justizdepartement die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters gewährleisten.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Die vorgelegte Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

2.4 Verfahren

2.4.1 Öffentliche Mitwirkung und Anhörung

Nach § 3 Abs. 2 PBG ist die Bevölkerung frühzeitig über Ziele und Ablauf von Planungen zu unterrichten und es ist dafür zu sorgen, dass sie in geeigneter Weise mitwirken kann. Bei kantonalen Nutzungsplanungen sind nach § 69 Abs. 1 lit. a PBG vor der öffentlichen Auflage die interessierten Einwohnergemeinden anzuhören. Am 18. September 2025 fand im Fröschensaal in Härkingen eine Informationsveranstaltung zum vorgesehenen kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung «Paketzentrum Härkingen PZH» statt. Mitwirkungs- und Anhörungseingaben konnten bis am 23. Oktober 2025 dem Amt für Raumplanung zugestellt werden. Es sind 9 Mitwirkungseingaben eingegangen. Die Eingaben wurden in einem Anhörungs- und Mitwirkungsbericht (BSB + Partner Ingenieure und Planer AG vom 24. November 2025) zusammengefasst und den Mitwirkenden zugänglich gemacht.

2.4.2 Öffentliche Auflage / Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Februar 2026 bis 23. März 2026. Innerhalb der Auflagefrist erhoben der Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn, als auch die Kalono Immobilien AG, Bahnhofstrasse 15, Postfach 430, 5745 Saufenwil, jeweils Einsprache.

Mit Schreiben vom 1. Mai 2025 stellte das BJD den Parteien die übrigen Einsprachen zur Kenntnisnahme zu. Gleichzeitig lud es den Verkehrs-Club der Schweiz zur Durchführung einer Einspracheverhandlung ein.

2.5 Behandlung der Einsprachen

2.5.1 Formelles

Während der Auflagefrist kann jedermann, der durch den kantonalen Nutzungsplan berührt ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim BJD Einsprache erheben (§ 69 lit. c PBG i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und über die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Gemäss Art. 33 Abs. 3 lit. a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) gewährleistet das kantonale Recht gegen Nutzungspläne und raumplanerische Verfügungen die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen, VRG; BGS 124.11). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

2.5.2 Einsprache: Verkehrs-Club der Schweiz

Mit Einsprache vom 20. März 2026 erhob der Verkehrs-Club der Schweiz fristgerecht Einsprache gegen den kantonalen Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäss Art. 55 Abs. 1 USG stehen gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a USG erforderlich ist, den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht zu, sofern die Organisation gesamtschweizerisch tätig ist (lit. a), sie rein ideelle Zwecke verfolgt (lit. b) bzw. allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen. Gemäss Abs. 3 der genannten Bestimmung bezeichnet der Bundesrat die zur Beschwerde berechtigten Organisationen. Gemäss Ziff. 20 des Anhangs zur Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisation (VBO; SR 814.076) ist der Verkehrs-Club der Schweiz als einsprache- bzw. beschwerdeberechtigt nach USG aufgeführt. Wie eingangs erwähnt, bezieht sich die Einsprache- bzw. Beschwerdebefugnis auf Bauvorhaben, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne von Art. 10a USG erfordern. Vorliegender kantonaler Nutzungsplan bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne der UVPV (vgl. Ziff. 6 des Anhangs UVPV). Folglich ist der Einsprecher zur Einsprache grundsätzlich legitimiert.

Mit dem Einsprecher konnte im Rahmen der Einspracheverhandlung vom 1. Juni 2026 eine Einigung erzielt werden, worauf dieser seine Einsprache am 12. Juni 2026 zurückzog.

2.5.3 Anpassungen der Sonderbauvorschriften (SBV) aufgrund der Einspracheverhandlung

Anlässlich der Einspracheverhandlung wurde hinsichtlich § 14 Abs. 1 SBV festgehalten, dass eine unmittelbare Nutzung sämtlicher Ebenen des Parkhauses nicht angezeigt ist. Entsprechend ist

die Nutzung auf vier Ebenen zu beschränken, wobei eine Ebene durch geeignete bauliche Massnahmen der Nutzung vorerst zu entziehen ist. Eine Nutzung dieser zusätzlichen Ebene kommt erst dann in Betracht, wenn deren Bedarf im Rahmen eines separaten Verfahrens nachgewiesen wird. Daraus ergibt sich, dass § 14 Abs. 1 SBV mit nachfolgendem Wortlaut zu ergänzen ist: «In einer ersten Phase ist die Nutzung des Parkhauses auf 4 Ebenen bzw. 464 Abstellplätze zu beschränken. Die Nutzung der 5. Ebene ist baulich zu unterbinden. Für die Nutzung der 5. Ebene ist zu gegebener Zeit in einem separaten Baubewilligungsverfahren ein Bedarfsnachweis zu erbringen».

Ferner erscheint es angezeigt, für die Abstellplätze von Velos und Motorfahrrädern geeignete Sicherheitsvorkehrungen, namentlich eine ausreichende Beleuchtung, vorzusehen. Darüber hinaus ist den Entwicklungen im Bereich der Elektromobilität Rechnung zu tragen, indem ein Teil der Veloabstellplätze mit einer Ladeinfrastruktur ausgestattet wird. Folglich ist § 14 Abs. 2 wie folgt anzupassen: «[...] Ein angemessener Anteil ist witterungsgeschützt und mit einer automatischen Beleuchtung auszubilden. Mindestens 10 % der Veloabstellplätze sind mit Lademöglichkeiten für E-Bikes auszurüsten. [...]». In diesem Zusammenhang haben sich die Beteiligten der Einspracheverhandlung entschieden, § 14 Abs. 3 SBV neu einzufügen mit nachfolgendem Wortlaut: «Mindestens 10 % aller Abstellplätze sind von Beginn an mit Elektroladestationen auszurüsten. Das Nachrüsten der restlichen Abstellplätze mit Elektroladestationen ist mit geeigneten Massnahmen vorzubereiten (z.B. erforderliche Leitungen und Leitungsquerschnitte)». Als weiterer Aspekt der energetischen Entwicklung haben sich die Beteiligten im Bereich von Photovoltaikanlagen darauf geeinigt, dass nebst Dachflächen ebenfalls Fassadenflächen zu prüfen sind. Dementsprechend ist § 9 Abs. 2 SBV zu ergänzen: «Geeignete Fassadenflächen sind ebenfalls für Photovoltaikanlagen zu prüfen und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu nutzen».

Die Beteiligten haben sich in der Einspracheverhandlung darauf geeinigt, dass ein Abschnitt VII. «Energie» eingefügt werden soll. Ergänzend wird § 23 SBV integriert und mit nachfolgendem Wortlaut ergänzt: «Umbauten und wesentliche Erweiterungen des Paketzentrums sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - nach einem für vergleichbare Industriegebäude / Logistikanlagen ambitionierten energetischen Standard zu erstellen. Der Energiebedarf des Gebäudebetriebs ist möglichst gering zu halten und ein langfristig klimaneutraler Betrieb anzustreben.»

Die Beteiligten kamen in der Einspracheverhandlung zum Schluss, dass die SBV - Bestimmung mit einem Reporting der Massnahmen in den ersten Jahren ergänzt werden soll. Zudem ist eine Bestimmung zu ergänzen, die auch eine bessere Zielsetzung unter Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung ermöglicht. Folglich ist § 15 Abs. 9 SBV mit nachfolgendem Wortlaut zu ergänzen: «[...] Werden die Zielsetzungen gemäss § 15 Abs. 2 und 3 über einen längeren Zeitraum übertroffen, sind die Zielsetzungen entsprechend anzupassen». Neu wird § 15 Abs. 10 SBV mit nachfolgendem Wortlaut hinzugefügt: «Dem Controlling-Gremium ist in den ersten fünf Jahren jährlich ein Standbericht zu den Kennzahlen sowie zur Umsetzung der Massnahmen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten».

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritten betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

2.5.4 Einsprache: Kalono Immobilien AG

Die Einsprecherin ist Grundeigentümerin der Grundstücke GB Härkingen Nrn. 278, 880, 881 und 882. Somit gilt sie als direkte Anstösserin im Projektperimeter und ist in ihren Rechten betroffen. Die Einsprache hat drei Anträge und Begründungen. Die Grundeigentümerin beantragt, dass das bezeichnete Gebiet in dem Sinne zu bereinigen sei, als dass GB Härkingen Nr. 882 aus der Planung zu entlassen sei. Im Weiteren sei festzustellen und davon Kenntnis zu nehmen, dass

keine negativen rechtlichen oder faktischen Auswirkungen auf die mögliche zukünftige Realisation eines Projekts der Einsprecherin abgeleitet werden dürften. Schliesslich sei festzustellen und Vermerk zu nehmen, dass der Einsprecherin bei allfälligen zukünftigen Vorhaben bezüglich des Plangebietes das rechtliche Gehör zu gewähren sei.

Soweit die Bezeichnung des Gebiets in den Plänen betroffen ist, erscheinen die diesbezüglichen Einwände bzw. Antrag 1 nachvollziehbar. Es war nicht die Intention der Planung, GB Härkingen Nr. 882 der Einsprecherin den selben Vorgaben zu unterstellen wie das Paketzentrum. Der Antrag ist daher gutzuheissen und GB Härkingen Nr. 882 aus dem Perimeter zu entlassen. Die Pläne sind dementsprechend anzupassen. Soweit die Einsprecherin geltend macht, die vorliegenden Planungsmassnahmen hätten nachteilige rechtliche oder tatsächliche Auswirkungen auf künftige Projekte, ist auf dieses Vorbringen nicht einzutreten. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind die Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungspläne, mit welchen die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den betreffenden Projektperimeter festgelegt werden. Mit der Entlassung von GB Härkingen Nr. 882 aus dem Perimeter erübrigen sich diesbezügliche Konflikte. Inwiefern sich daraus konkrete Auswirkungen auf allfällige zukünftige Projekte der Einsprecherin ergeben sollen, wurde von dieser nicht substantiiert dargelegt. Solche Auswirkungen sind im Übrigen auch nicht ersichtlich. Soweit die Einsprecherin eine Beeinträchtigung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör im Zusammenhang mit zukünftigen Bauvorhaben geltend macht, ist festzuhalten, dass die öffentliche Auflage und Publikation von Nutzungsplänen sowie von Baugesuchen gerade dem Zweck dienen, betroffenen Dritten die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen (vgl. hierzu: § 69 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 15 Abs. 1 PBG und § 8 Kantonale Bauverordnung, KBV; BGS 711.61). Dabei handelt es sich um verfahrensrechtliche Instrumente, welche insbesondere der Gewährleistung des Anspruchs auf rechtliches Gehör dienen. Nach Gesagtem kann auf die Anträge 2 und 3 nicht eingetreten werden.

Von den erwähnten Anpassungen sind keine Dritten betroffen, so dass sich eine weitere öffentliche Planaufgabe erübrigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

3. Beschluss

- 3.1 Die Einsprache des Verkehrs-Clubs der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konradstrasse 18, 4500 Solothurn, wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.2 Die Einsprache der Kalono Immobilien AG, Bahnhofstrasse 15, Postfach 430, 5745 Safenwil, wird im Sinne der Erwägungen (vgl. Ziff. 2.5.4) gutgeheissen, soweit darauf eingetreten wird.
- 3.3 Für das Einspracheverfahren werden keine Verfahrenskosten auferlegt und keine Parteientschädigungen zugesprochen.
- 3.4 Der kantonale Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Paketzentrum Härkingen wird mit den in nachfolgender Beschlussziffer 3.5 erwähnten Anpassungen genehmigt.
- 3.5 Die Unterlagen sind wie folgt anzupassen:
 - 3.5.1 GB Härkingen Nr. 882 ist aus dem Perimeter des kantonalen Teilzonenplans und dem Perimeter des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes zu entlassen. Das Grundstück verbleibt somit in der kommunalen Industriezone.

3.5.2 Sonderbauvorschriften:

- § 9 Abs. 2 SBV ist wie folgt zu ergänzen: «[...] Geeignete Fassadenflächen sind ebenfalls für Photovoltaikanlagen zu prüfen und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu nutzen».
- § 14 Abs. 1 SBV ist wie folgt zu ergänzen: «In einer ersten Phase ist die Nutzung des Parkhauses auf 4 Ebenen bzw. 464 Abstellplätze zu beschränken. Die Nutzung der 5. Ebene ist baulich zu unterbinden. Für die Nutzung der 5. Ebene ist zu gegebener Zeit in einem separaten Baubewilligungsverfahren ein Bedarfsnachweis zu erbringen».
- § 14 Abs. 2 SBV ist wie folgt zu ändern: «[...] Ein angemessener Anteil ist witterungsgeschützt und mit einer automatischen Beleuchtung auszubilden. Mindestens 10 % der Veloabstellplätze sind mit Lademöglichkeiten für E-Bikes auszurüsten. [...]».
- § 14 Abs. 3 SBV ist wie folgt zu integrieren: «Mindestens 10 % aller Abstellplätze sind von Beginn an mit Elektroladestationen auszurüsten. Das Nachrüsten der restlichen Abstellplätze mit Elektroladestationen ist mit geeigneten Massnahmen vorzubereiten (z.B. erforderliche Leitungen und Leitungsquerschnitte)».
- § 15 Abs. 9 SBV ist wie folgt zu ergänzen: «[...] Werden die Zielsetzungen gemäss § 15 Abs. 2 und 3 über einen längeren Zeitraum übertroffen, sind die Zielsetzungen entsprechend anzupassen».
- § 15 Abs. 10 SBV «Controlling» ist wie folgt neu aufzunehmen: «Dem Controlling-Gremium ist in den ersten fünf Jahren jährlich ein Standbericht zu den Kennzahlen sowie zur Umsetzung der Massnahmen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten».
- Es ist ein neuer Abschnitt VII. «Energie» einzufügen und § 23 SBV wie folgt zu integrieren: «Umbauten und wesentliche Erweiterungen des Paketzentrums sind - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - nach einem für vergleichbare Industriegebäude / Logistikanlagen ambitionierten energetischen Standard zu erstellen. Der Energiebedarf des Gebäudebetriebs ist möglichst gering zu halten und ein langfristig klimaneutraler Betrieb anzustreben».

- 3.6 Die Schweizerische Post AG hat dem Amt für Raumplanung vor der Publikation folgende Unterlagen zuzustellen: Je 4 Teilzonenpläne mit Zonenvorschriften sowie 4 Gestaltungspläne mit angepassten Sonderbauvorschriften.
- 3.7 Der kantonale Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften Paketverteilzentrum Härkingen (genehmigt mit RRB Nr. 1032 vom 6. Mai 1997) wird aufgehoben.
- 3.8 Das Amt für Raumplanung wird gestützt auf § 5^{quater} Abs. 1 GeoIV beauftragt, die Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters zu veranlassen.

- 3.9 Die Schweizerische Post AG hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 10'500.00 (§ 77, Gebührenrentarif, GT; BGS 615.11) und Publikationskosten von Fr. 30.00, sowie Kosten für die Beurteilungsgebühr des Amtes für Umwelt von 4'500.00 (§ 106 Abs. 2 GT), insgesamt Fr. 15'030.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Post Immobilien AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern

Genehmigungsgebühr:	Fr. 10'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
Beurteilungsgebühr AfU:	Fr. 4'500.00	(1015000 / 007)
	<u>Fr. 15'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (KB/SC) (2), Dossier-Nr. 102'830, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Post Immobilien AG, Wankdorfallee 4, 3030 Bern, mit Rechnung **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Härkingen, Fröschengasse 7, 4624 Härkingen mit 1 gen. Dossier (später)
(Einschreiben)

Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, Niklaus-Konrad-Strasse 18, 4500 Solothurn **(Einschreiben)**

Kalono Immobilien AG, Bahnhofstrasse 15, Postfach 430, 5745 Safenwil **(Einschreiben)**

BSB + Partner Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Härkingen: Genehmigung kantonaler Teilzonen-, Erschliessungs- und Gestaltungsplan Paketzentrum Härkingen: Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung werden in der Zeit vom 6. Juli 2026 bis am 17. Juli 2026 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn, zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)